

Zusammenhang zw. Enteignungsvorsatz u. Aneignungsabsicht i.R.v. § 242 I StGB

Die Zueignungsabsicht i.S.v. § 242 I StGB setzt Aneignungsabsicht und mindestens Eventualvorsatz zur Enteignung des Berechtigten voraus.

Streitstand



Umstritten ist, ob Zueignungsabsicht und Aneignungsvorsatz darüber hinaus noch *in Beziehung zueinander stehen müssen*.

Das wird relevant, wenn etwa der Täter ein Buch mitnimmt, um es nach Lektüre zurückzubringen: Aneignen wollte der Täter sich nur die „Lektüre“ des Buches, die Enteignung trat als Entzug der „Neuwertigkeit“ des Buches ein.

a) Theorie der unmittelbaren Korrespondenz

Vereinzelt wird vertreten, Aneignungsabsicht und Enteignungsvorsatz müssen **miteinander derart verknüpft** sein, dass die Enteignung durch vorübergehende Aneignung bewirkt werden soll. (Stichwort: **Stoffgleichheit**)

Argument:

- Die Zueignungsabsicht i.S.v. § 242 I StGB wurde in Aneignungsabsicht und Enteignungsvorsatz nur deshalb aufgespalten, um die Dauerhaftigkeit der Enteignung herauszuarbeiten. Diese **begriffliche** Trennung darf jedoch keine Erweiterung der Strafbarkeit bedingen. Das Substrat der Zueignungsabsicht ist **homogen**. Deshalb muss zwischen Enteignung und Aneignung eine **funktionale Beziehung** bestehen: Der Täter muss sich die Herrschaftsbefugnisse, die er dem Berechtigten entziehen will, auch tatsächlich anmaßen wollen. (*Ranft*, JA 1984, 277)

b) Unabhängigkeitstheorie

Ganz überwiegend wird eine **Korrespondenz** von Enteignungsvorsatz und Aneignungsabsicht **nicht verlangt**.

Argumente:

- Der Wortlaut von § 242 StGB veranlasst **keine restriktive Auslegung** i.S. eines Korrespondenzerfordernisses zwischen Enteignungsvorsatz und Aneignungsabsicht. (Stichwort: **Wortlaut**)

Die einschränkende Auslegung würde bedeuten, dass für die gesamte Dauer der Entziehung der Sache auch deren Gebrauch erstrebt sein müsste. Das würde Strafbarkeitslücken bedeuten und dem Schutzzweck von § 242 StGB zuwiderlaufen. (Stichwort: **Strafbarkeitslücken**)